

Allgemeine Einkaufsbedingungen BRAU UNION AG

Stand 26.1.2023

1. Anwendungsbereich

- 1.1. Die nachstehenden Einkaufsbedingungen sind ausschließliche Geschäftsgrundlage für Lieferungen und Leistungen („Bestellungen“) zwischen dem Lieferanten (im Folgenden „Auftragnehmer“ oder „AN“ genannt) und der in der Vereinbarung genannten Gesellschaft der BRAU UNION AG (im Folgenden „Auftraggeberin“ oder „AG“ genannt). Sie gelten auch für künftige Geschäfte.
- 1.2. Entgegenstehenden Geschäftsbedingungen des AN wird widersprochen. Das Rechtsgeschäft kommt auch dann zu den Einkaufsbedingungen der AG zustande, wenn die Auftragsbestätigung des AN von den Bedingungen der Bestellung der AG abweicht. Mündliche Abreden oder Zusicherungen oder Änderungen dieser Einkaufsbedingungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung der AG. Bei Lieferung oder Erbringung der Leistung gelten diese Einkaufsbedingungen jedenfalls als vom AN anerkannt.

2. Bestellungen

- 2.1. Nur schriftliche oder elektronische Bestellungen, die über ein Bestellsystem der AG erfolgen und eine Bestellnummer der AG beinhalten, sind verbindlich. Dies gilt ebenso für Änderungen dieser Bestellungen.
- 2.2. Abweichende Bestellungen von 2.1. (das sind insbesondere mündliche, schriftlich oder elektronisch Bestellungen, die nicht von der Einkaufsabteilung der AG erfolgen) sind nur dann wirksam, wenn sie von der Einkaufsabteilung der AG schriftlich oder elektronisch bestätigt werden. Dies gilt ebenso für Änderungen dieser Bestellungen.

3. Lieferzeit

Die vereinbarten Liefertermine sind verbindlich; absehbare Verzögerungen sind der AG, unbeschadet seiner Ansprüche, unverzüglich mitzuteilen. Bereits mit dem Eingang dieser Mitteilung steht dem AG das Recht zu, ohne Setzung einer Nachfrist, vom Vertrag, ganz oder teilweise, zurückzutreten. Die Rechte gem. § 918 ff. ABGB bleiben unberührt.

4. Versand, Versandvorschriften und Verpackung

- 4.1. Jede Sendung muss von einem nummerierten Lieferschein, auf welchem die Bestellnummer angeführt ist, begleitet sein. Bei Lieferungen durch Sublieferanten bzw. bei Einschaltung von Spediteuren und Frächtern muss von diesen ebenfalls zu jeder Sendung ein Lieferschein mit den o. a. Angaben beigefügt sein. Beim Transport gefährlicher Güter ist der AN für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich. Als Erfüllungsort für die Lieferung gilt der von der AG innerhalb der Versandadresse genannte Bestimmungs-ort. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, trägt der AN das volle Transportrisiko.
- 4.2. Lieferungen müssen handelsüblich und sachgemäß verpackt sein. AN mit Sitz in Österreich haben mit der Altstoffrecycling Austria AG (ARA) eine Entpflichtungs- und Lizenzvereinbarung abzuschließen und verpflichten sich, Verpackungsmaterial bei der ARA zu lizenzieren und die Lizenzgebühren abzuführen. AN mit Sitz außerhalb Österreichs haben auf der Rechnung zwingend Warennummer und Nettogewichte in kg je bestelltes Produkt gemäß Warenverzeichnis anzuführen.

5. Rechnungslegung und Zahlung

- 5.1. Die Rechnung ist nach erfolgter Lieferung **per Mail** an die AG zu senden, also **nicht** der Lieferung beizufügen. Die **erste** Rechnung ist – sofern der AG die Brau Union Österreich AG ist - an **AT1-PtP@braunion.com** zu übermitteln; sofern der AG die Brauerei Fohrenburg GmbH & Co KG oder die Fohrenburg s'Fäschtl GmbH ist, an **Kreditorenbuchhaltung@fohrenburg.at** zu übermitteln. Bei anderen AG wird die jeweilige E-Mail-Adresse durch den AG vorab dem AN bekannt gegeben. **Nach Überprüfung der ersten Rechnung durch den AG, erfolgt eine Bestätigung per Mail an den AN. Im Anschluss sind alle weiteren Rechnungen betreffend Brau Union Österreich AG an buo.e-invoice@braunion.com, ansonsten an eine vom AG noch bekanntzugebende E-Mail-Adresse zu senden.**

- 5.2. Rechnungen müssen sämtliche Merkmale des § 11 UStG i.d.g.F. erfüllen, eine gültige Umsatzsteuer-Identifikationsnummer, die Bestellnummer und die vereinbarte Zahlungskondition aufweisen. AN mit Sitz außerhalb Österreichs haben zusätzlich Warennummer und Nettogewichte in kg je bestelltes Produkt gemäß Warenverzeichnis anzuführen. Rechnungen, die sachliche oder rechnerische Mängel oder Fehler aufweisen, begründen keine Fälligkeit und werden an den AN zurückgesendet.
- 5.3. Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt nach Zugang der mängelfreien Rechnung bei der AG zu laufen. Elektronische Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie die AG unter gewöhnlichen Umständen abrufen kann (d.h. zu den Geschäftszeiten der AG). Eine elektronische Rechnung ist für die AG abrufbar, wenn sie in die E-Mail-Box einlangt und gespeichert ist und am Bildschirm angezeigt oder ausgedruckt werden kann. Bei Fragen zur Rechnung haben sich AN an die Kreditorenbuchhaltung der AG (Tel. +43(0)732 6979-2371, E-Mail: kreditorenbuchhaltung@brauunion.com) zu wenden.
- 5.4. Die AG ist berechtigt Forderungen gegenüber dem Lieferanten mit dessen Forderungen aufzurechnen, selbst wenn die Forderung der AG noch nicht fällig oder gleichartig ist.
- 5.5. Zahlungen der AG bedeuten in keinem Fall die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung und damit keinen Verzicht der AG auf zustehende Ansprüche aus insbesondere Gewährleistung, Garantie und Schadenersatz.
- 5.6. AN können über Heineken B.V. an einem Supplier Finance Programm teilnehmen. Dieses Supplier Finance Programm ermöglicht AN, ihre Forderungen, die ihnen gegen die AG zustehen, an konkret bezeichnete Banken zu verkaufen. Der Zugang zu oder die Teilnahme an Supplier Finance Programmen steht nicht in Verbindung mit der vereinbarten Zahlungskondition.

6. Gewährleistung, Schadenersatz/Produkthaftung, Irrtum

- 6.1. Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, gilt eine Gewährleistungsfrist von 24 Monaten ab Erhalt der Lieferung.
- 6.2. Liegt ein Mangel vor und wird dieser verbessert, ausgetauscht und/oder Produkte nachgeliefert, beginnt die Gewährleistungsfrist für den betreffenden Liefer- und Leistungsumfang nach erfolgreicher Verbesserung/Austausch neu zu laufen. Darüber hinaus beginnt die Gewährleistungsfrist für den gesamten Liefer- und Leistungsumfang neu zu laufen, sofern es sich um einen Mangel handelt, welcher die Funktionalität bzw. den Gebrauch der Lieferung/Leistung maßgeblich einschränkt oder verhindert. Die Gewährleistungsfrist, wird durch Zeiten, in denen die Lieferung bzw. Leistung nicht verwendet oder benützt werden kann, unterbrochen. Dies gilt insbesondere für den Zeitraum der Mangelbehebungsarbeiten.
- 6.3. Die AG trifft keine Prüf- bzw. Rügepflicht bei Übernahme bzw. Abnahme der Lieferungen oder Leistungen des AN. § 377f UGB wird ausdrücklich abbedungen.
- 6.4. Der AN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (einschließlich der Produkthaftungsbestimmungen) für von ihm verursachten Schäden.
- 6.5. Der AN verzichtet auf die Anfechtung des Vertrages wegen Verkürzung über die Hälfte sowie Irrtums, insb. Kalkulationsirrtums.

7. Lieferungen und Sicherheitsbestimmungen

Die gelieferten Gegenstände, sofern sie Maschinen bzw. technische Anlagen oder deren Teile sind, sind mitsamt Dokumentation zu liefern und müssen allen für sie geltenden österreichischen Sicherheitsbestimmungen (Gesetzen, Normen, etc.) entsprechen, insbesondere jedoch der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung, der Maschinenschutzvorrichtungsverordnung und den Vorschriften für Elektronik. Bei Lieferungen von Chemikalien, Reinigungsmitteln und dgl. ist ein Datenblatt mitzugeben. Der AN wird die AG von allen produkthaftungsrechtlichen Ansprüchen freistellen, die Dritte gegen die AG, aufgrund von Fehlern der Ware, nach österreichischem Recht haben. Der AN wird der AG bei der Abwehr solcher Ansprüche bestmöglich unterstützen. Des Weiteren hat der AN die Waren, die an die AG geliefert werden, fortlaufend zu beobachten und die AG über allfällige Fehler, insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler unverzüglich im Einzelnen zu informieren. Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Der AN hat gegebenenfalls durch deutliche dauerhafte Hinweise über allfällige Benützungsgefahren aufmerksam zu machen. Einschränkungen jedweder Art der für den AN aus dem Produkthaftungsgesetz resultierenden Verpflichtungen, sowie Einschränkungen jedweder Art der AG als Käufer nach diesem Gesetz oder anderen Bestimmungen zustehende Ersatzansprüche gelten als ausdrücklich abbedungen. Der

AN verpflichtet sich, nur Roh- und Hilfsstoffe zu liefern, bei denen keine gentechnischen Veränderungen vorgenommen und die auf Basis von gentechnisch nicht verändertem Saatgut erzeugt wurden. Bei Hilfsstoffen gilt diese Verpflichtung einschließlich des gesamten Herstellungsprozesses bzw. der Vorprodukte.

8. Höhere Gewalt

- 8.1. Die Parteien sind von der fristgerechten Vertragserfüllung ganz oder teilweise befreit, wenn sie daran durch Ereignisse Höherer Gewalt gehindert werden.
- 8.2. Als Ereignisse Höherer Gewalt gelten ausschließlich Krieg, gewerkschaftlich organisierter Streik, Aufruhr, Naturgewalten und Feuer.
- 8.3. Auf ein Ereignis Höherer Gewalt kann sich der AN jedoch nur dann stützen, wenn er die AG unverzüglich, jedoch spätestens 5 Kalendertage nach Eintritt des Ereignisses über Beginn und das voraussichtliche Ende der Behinderung informiert. Die Parteien trifft eine gegenseitige Schadensminderungspflicht. Termine oder Fristen, die durch das Ereignis der Höheren Gewalt nicht eingehalten werden können, werden um dessen Dauer verlängert. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 4 Wochen andauert, werden AN und AG im Verhandlungsweg eine Regelung der abwicklungstechnischen Auswirkungen diskutieren. Wenn ein Umstand Höherer Gewalt länger als 6 Monate andauert und keine einvernehmliche Lösung erzielt werden kann, so hat jeder Vertragspartner das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

9. Umwelt, Sicherheit, Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen

Der AN hat für die Einhaltung der gewerberechtlichen Vorschriften zu Sorgen. Er stellt sicher, dass von seinen Gehilfen (Mitarbeiter, Subunternehmer etc.) die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz des Lebens und der Gesundheit von Arbeitnehmern sowie des Umweltschutzes eingehalten werden. Der AN ist verpflichtet, hinsichtlich seiner beschäftigten Ausländer im Sinne des Ausländerbeschäftigungsgesetzes i.d.g.F. seinen gesetzlichen Kontrollverpflichtungen nachzukommen. Der AN hat die Einhaltung dieser Kontrollpflicht vor Arbeitsaufnahme durch Vorlage sämtlicher Dokumente (Aufenthaltsbewilligung, Beschäftigungsbewilligung etc.) der AG unaufgefordert nachzuweisen. Der AN hat der AG und seine Organe sowie Mitarbeiter für alle aus einer Verletzung dieser Pflichten resultierenden Schäden und Haftungen schad- und klaglos zu halten.

10. Zession, Forderungskompensation und Zurückbehaltungsrechte

Dem AN ist es nicht gestattet, Forderungen aus Lieferungen an die AG an Dritte abzutreten oder zu verpfänden, ausgenommen davon ist Punkt 5.5. Der AN ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegenüber Gegenforderungen vom AG aufzurechnen. Zurückbehaltungsrechte des AN werden, soweit gesetzlich zulässig, ausdrücklich abbedungen.

11. Schutzrechte

Der AN gewährleistet, dass durch die von ihm erbrachte Lieferung oder Leistung im Inland bzw. einem vertraglich vereinbarten Bestimmungsland keinerlei Rechte Dritter verletzt werden. Er hat der AG von allen etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen. Eigentum und sämtliche Urheber-, Marken-, Muster- und Patentrechte an zur Verfügung gestellten Sachen, Unterlagen und Mustern bleiben bei der AG. Diese können vom AG jederzeit zurückverlangt werden.

12. Geheimhaltung

Der AN verpflichtet sich, alle Daten der AG, die ihm aufgrund der Geschäftsbeziehung, der Bestellung und der diesbezüglichen Arbeiten bekannt werden, vertraulich zu behandeln. Er haftet für alle Schäden, die der AG aus der Verletzung einer dieser Verpflichtungen durch den AN oder dessen Angestellte und Beauftragte erwachsen. Allfällige Schadenersatzansprüche behält sich die AG vor.

13. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird die Zuständigkeit des für Linz jeweils sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart. Anzuwenden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss seiner Verweisungsnormen und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.